

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
42	Kreis Coesfeld	Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 29.03.2017 45
43	Kreis Coesfeld	Änderungssatzung vom 29.03.2017 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016, über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene 46
44	Kreis Coesfeld	XIV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 07.02.2017 48
45	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur Anlage von zwei Kleingewässern auf dem Grundstück Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 12, Flurstück 84 48
46	Kreis Borken	Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 48
47	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland 49

#### 42/17 - Kreis Coesfeld

#### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 29.03.2017**

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 29.03.2017 die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **1. § 1 erhält folgende Überschrift und § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung**

##### § 1 Gründung, Name, Sitzung und Gebiet

(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungs-

raumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) entstanden aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher), Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster. Diese bis dahin bestehenden Kreise sind im Wesentlichen auf die im Jahre 1816 gegründeten Kreise zurückzuführen. Im „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 wurden zehn landrätliche Kreise für den Münsterschen Regierungsbezirk bekannt gegeben, darunter die Kreise Lüdinghausen und Coesfeld. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Der Kreis Coesfeld hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.

#### **2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung**

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in

Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlaufprüfungsausschusses.

### 3. § 10 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW.

4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW.

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Der bisherige Abs. 7 wird Absatz 6.

### 4. § 13 erhält folgende Überschrift und § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW)

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

### 5. § 15 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung

(4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Dezernenten/Dezernentinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.

(5) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 S. 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

### 6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Ämter der Dezernatsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe

§ 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.

7.

### § 17 wird ersatzlos gestrichen

§ 18 wird § 17

§ 19 wird § 18

§ 20 wird § 19

§ 21 wird § 20

§ 22 wird § 21

## Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 29.03.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

43/17 - Kreis Coesfeld

**Änderungssatzung vom 29.03.2017 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016, über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 29.03.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

#### 44/17 - Kreis Coesfeld

### **XIV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 07.02.2017**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 07.02.2017 nachstehende XIV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Nr. 2 m wird wie folgt neu gefasst:

- m) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000 €.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende XIV. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 18.03.2017

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat

#### 45/17 - Kreis Coesfeld

### **Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Anlage von zwei Kleingewässern auf dem Grundstück Gemarlung Lüdinghausen-Kspl., Flur 12, Flurstück 84**

Als Ausgleich für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen, Aldenhövel, beabsichtigt die Bürgerwindpark Lüdinghausen Aldenhövel GbR, auf dem o. g. Grundstück zwei Kleingewässer herzustellen. Das Feuchtbiotop mit den beiden Kleingewässern soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entstehen. Die beantragte Kompensationsmaßnahme ist Teil des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der im Zuge der Planung der Windenergieanlagen erstellt wurde.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 27.03.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

#### 46/17 - Kreis Borken

### **Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) beschlossen:

Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird Frau Dr. Anne Monika Spallek, Billerbeck, zur persönlichen Stellvertreterin von Frau Gertrud Welper, Vreden, gewählt.

Der Wahlausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Birgit Wirtz, Gronau
Hans-Peter Egger, Coesfeld	Heinrich Terwort, Havixbeck
Valentin Merschhemke, Coesfeld	Dr. Thomas Wenning, Coesfeld
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Dr. Anne Monika Spallek, Billerbeck
Christian Wohlgemuth, Dülmen	Damian Januschewski, Südlohn

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt der Kreiswahlleiter.

Borken, 30.03.2017

gez. Dr. Ansgar Hörster  
Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

#### 47/17 - Sparkasse Westmünsterland

#### **Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 428003438 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 428003420 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336564067 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336365382 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand